

Mag. Bernhard Spuller
Süßenbrunner Straße 68/9/1
1220 Wien
bernhard.spuller@aon.at

An das
Bundesverwaltungsgericht
Zu Händen Herrn
Vizepräsident Dr. Michael Sachs
Erdbergstraße 192 – 196
1030 Wien

Übermittlung per E-Mail an einlaufstelle@bvwg.gv.at mit dem Ersuchen um Rückbestätigung
des Einlangens beim Bundesverwaltungsgericht

Wien, den 19.4.2023

Disziplinaranzeige

gegen Dr. Werner Andrä wegen

des Verdachts von Pflichtverletzungen nach § 57 Abs. 1 RStDG,

Dienstvergehen nach § 101 Abs. 1 RStDG



Sehr geehrter Herr Vizepräsident Dr. Sachs!

In der Rechtssache mit der Geschäftszahl W102 2265376-1/10E, Beschwerden gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 08.11.2022, betreffend die Feststellung, dass das Vorhaben „Projekt Süßenbrunner Straße Nord“, nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliege, erhebe ich **gegen Richter Dr. Werner Andrä** folgende **Disziplinaranzeige:**

I.

Für eine Akteneinsicht in den Verfahrensakt musste man sich drei Tage vorher telefonisch anmelden. Auf diese Einschränkung und die in der Konsequenz verkürzte Vorbereitungszeit auf die mündliche Verhandlung sowie zur Einholung möglicher Gegengutachten wurde vorab nicht hingewiesen. Mit dieser Vorgehensweise wurde das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 EMRK verletzt. In unseren Stellungnahmen zu den unten dargelegten Schutzgütern Mensch – Wirkfaktor Lärm bzw. Mensch/Luft – Wirkfaktor Luftschadstoffe haben wir versucht durch eigene Zählungen die getroffenen Verkehrsannahmen zu entkräften und einen Ziviltechniker mit einer Stellungnahme zu beauftragen. Dr. Andrä ist darauf nicht weiter eingegangen.

II.

In der mündlichen Verhandlung am 24.3.2023 ist mir als unmittelbar Betroffener und Beschwerdeführer vom zuständigen Richter Dr. Werner Andrä nicht bzw. nur sehr eingeschränkt der Vortrag meiner Stellungnahmen zu den einzelnen Schutzgütern gestattet worden. Meine Stellungnahmen zu den einzelnen Schutzgütern wurden von mir sehr gewissenhaft und unter großem Zeitdruck erstellt.

Aus verfahrensökonomischen Gründen hatte ich die Stellungnahmen

- zum Schutzgut Wasser
- zum Schutzgut Fläche und Boden
- zum Schutzgut Klima
- zum Schutzgut Mensch – Wirkfaktor Lärm
- zum Schutzgut Mensch/Luft – Wirkfaktor Luftschadstoffe
- zum Schutzgut Landschaft
- zum Schutzgut Biologische Vielfalt einschließlich Tiere

auf USB Stick vorbereitet und übergeben. Dr. Andrä erklärte, dass ein mündlicher Vortrag zu all diesen Schutzgütern nicht möglich sei und ich sowie andere Beschwerdeführer unserer (Bürger-) Initiative (z.B. Gabriele Fleischer) nach Übermittlung des Verhandlungsprotokolls noch 14 Tage Zeit hätten, Stellungnahmen zu übermitteln und diese in der Folge dem Protokoll als Beilage angeschlossen und daher berücksichtigt werden.

Die betroffenen Beschwerdeführer haben im Lauf der weiteren Verhandlung auf diese **Zusage** von Dr. Andrä **vertraut**.

III.

Wenn mir von Dr. Andrä in der Verhandlung dennoch sehr eingeschränkt das Wort erteilt wurde, dann mit dem eindeutigen Hinweis, dass ich einen einzigen Satz vorbringen darf. Der Verweis im Erkenntnis, dass dem Vorbringen (z.B. Bundesverfassungsgesetz über Rechte der Kinder) nicht zu entnehmen ist, inwiefern die Rechte von Kindern durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben beeinträchtigt werden, ist ein Beweis dafür, dass mir beim Vortrag das Wort abgeschnitten wurde und ich meine Ausführungen nicht zu Ende bringen durfte. Dr. Andrä unterbrach mich mit den Worten: „Ich weiß schon, was Sie

meinen.“ Aus dem Verhandlungsprotokoll ist auch ersichtlich, dass Dr. Andrä den betroffenen Beschwerdeführern nur sehr selten und meist nur sehr knapp das Wort erteilt hat.

IV.

Als Zeitfenster für eine Entscheidung in dieser Rechtssache hat Dr. Andrä in der Verhandlung zwei bis drei Monate in Aussicht gestellt.

Das Verhandlungsprotokoll wurde am Montag, den 27.3.2023, elektronisch übermittelt.

V.

Aus mehreren Gründen habe ich mit Revident Jan Zsifkovitsz einen Termin für die persönliche Einbringung dieser Stellungnahmen vereinbart. Da Revident Zsifkovitsz telefonisch mitgeteilt hat, sich in der Zeit von 3. bis 5.4.2023 auf Urlaub zu befinden, wurde Donnerstag, der 6.4.2023 um 10 Uhr, dafür vereinbart. Die Stellungnahmen wurden sowohl in digitaler als auch analoger Form am 6.4.2023 um 10 Uhr - also jedenfalls innerhalb der vom Richter festgelegten Frist - auch tatsächlich so stattgefunden. übergeben.

VI.

Am Karfreitag erhielt ich von RA Mag. Schachinger die Information, dass am Gründonnerstag, den 6.4.2023 um 14.39 Uhr das Erkenntnis amtssigniert und kurz danach elektronisch zugestellt wurde. In diesem Erkenntnis wird mit keinem Wort auf unsere Stellungnahmen Bezug genommen! Dr. Andrä geht in seiner Entscheidung fast ausschließlich auf mit Bescheidbeschwerden erhobene Vorbringen ein. Ich habe den Eindruck gewonnen, dass die ganze Verhandlung vergeblich war, da den betroffenen Beschwerdeführern kaum das Wort erteilt wurde und unsere Stellungnahmen keine Berücksichtigung gefunden haben.

Der Hinweis im Erkenntnis, dass den fachlichen Ausführungen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten wurde, zeigt, dass Dr. Andrä sich nicht mit unseren Stellungnahmen auseinandersetzen wollte und dies auch offensichtlich nicht getan hat. Hätte er das getan, hätte er sehr wohl diverse wesentliche Bedenken bezüglich der Beurteilung von Umweltauswirkungen erkannt, wofür kein Ziviltechniker oder Amtssachverständiger notwendig ist. Auch der Umstand, dass keine Amtssachverständigen geladen wurden, bestätigt den Eindruck, dass Dr. Andrä im Rahmen der mündlichen Verhandlung keinerlei Diskussion und Auseinandersetzung mit den Projektunterlagen 1 bis 6 beabsichtigt hatte, die eine (Neu-)Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen erlaubt hätten.

Sowohl ich als auch andere betroffene Beschwerdeführer fühlen sich durch diese Vorgehensweise nicht nur in den Irrtum geführt sondern auch in ihrem Recht auf Vorbringung und Geltendmachung ihrer Bedenken zu den erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante städtebauliche Vorhaben verletzt.

VII.

Zudem hat Dr. Andrä mehrmals versucht die Ausführungen des Beschwerdeführers VIRUS, vertreten durch Wolfgang Rehm, durch nicht verfahrensgegenständliche, persönliche und lächerlich machende Bemerkungen bezüglich seiner Ausbildung, seines Titels (Mag., Dr., UVP-Koordinator, etc.) und seiner persönlichen Schwerpunkte/Steckenpferde (griechische Fremdwörter) zu stören und ihn aus dem Konzept zu bringen.

IX.

Dr. Andrä hat während der gesamten Verhandlung weder der belangten Behörde noch den Projektwerbern oder ihren Vertretern das Wort abgeschnitten oder diese unterbrochen.

Vielmehr hat Dr. Andrä die Unterlagen der Projektwerber ausdrücklich „als besonders gut aufbereitet gelobt“! Auch mit dieser Wortmeldung hat Dr. Andrä eine eindeutige Präferenz zugunsten der Projektwerber und der belangten Behörde klar zu erkennen gegeben und seine volle Unbefangenheit in Zweifel gestellt.

X.

Nach Ende der mündlichen Verhandlung hat sich im Zuge von Rücksprachen auch bei sonstigen Teilnehmer:innen der öffentlichen Verhandlung der Eindruck verfestigt, dass Dr. Andrä kaum vertiefte Erläuterungen zu den einzelnen Schutzgütern zugelassen und die Beschwerdeführer insgesamt nicht ernst genommen hat. Dr. Andrä hat dadurch seine Tendenz zugunsten der belangten Behörde und der Projektwerber bzw. zulasten der Beschwerdeführer zum Ausdruck gebracht und seine volle Unbefangenheit in Zweifel gestellt. Ein solches Verhalten durch einen Richter ist geeignet, das Vertrauen in eine unabhängige Rechtsprechung nachhaltig zu erschüttern. Er hat seine Amtspflichten auch dadurch verletzt, dass er sein Eigeninteresse an einem sehr kurzen und schlanken Verfahren offensichtlich über das dienstliche Interesse an einem ordnungsgemäßen Verfahren unter Wahrung aller Parteienrechte und Versprechen gesetzt hat. Der Vollständigkeit halber wird auch darauf hingewiesen, dass diese tendenziöse Verhandlungsführung auch zu Unmutsäußerungen (Zwischenrufen) unter den Zuhörern geführt hat.

XI.

Nach § 57 Abs. 1 RStDG sind Richter der Republik Österreich zur Treue verpflichtet und haben die in der Republik Österreich geltende Rechtsordnung unverbrüchlich zu beachten. Sie haben sich mit voller Kraft und allem Eifer dem Dienst zu widmen, sich fortzubilden, die Pflichten ihres Amtes gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen und die ihnen übertragenen Amtsgeschäfte so rasch wie möglich zu erledigen. Es ist dabei zunächst darauf Bedacht zu nehmen, dass Vorgangsweisen im Rahmen der Rechtsprechung nicht schon an sich einer Überprüfung als Verstoß gegen Amtspflichten entzogen sind. Es ist jedoch nicht jede Verletzung des materiellen Rechts oder der Verfahrensbestimmungen Gegenstand des Dienststrafrechts, sondern nur eine solche, die mit Rücksicht auf Art und Schwere der Verfehlung aus general- und spezialpräventiven Gründen einer dienststrafrechtlichen Ahndung bedarf. Eine Gesetzesverletzung, die nur auf entschuldbarer Fahrlässigkeit oder einer bloß fallweisen Unkenntnis einer Rechtsvorschrift beruht, macht somit nicht disziplinar verantwortlich, wohl aber gegebenenfalls eine bewusste oder wiederholt grob fahrlässige Rechtsverletzung. Allerdings sind Fehler bei der Rechtsanwendung auch dann disziplinar zu ahnden, wenn sie so schwer wiegen, dass das Vertrauen in die Gesetzestreue der Justiz in Frage steht, und dem Richter zugleich ein gravierender Schuldvorwurf zu machen ist. Unter diesen Gesichtspunkten kann etwa die missbräuchliche Ausübung richterlichen Ermessens, das bewusste Abweichen von bewährten Rechtsgrundsätzen oder eine wiederholt grob fahrlässige Missachtung gesetzlicher Bestimmungen eine Amtspflichtverletzung im Sinn der §§ 57 Abs. 1, 101 Abs. 1 RStDG begründen. In jenen Fällen, in denen das Gesetz dem Richter aber eine Ermessensentscheidung aufträgt, kann eine disziplinar strafbare Amtspflichtverletzung im Allgemeinen nur bei missbräuchlicher Ausübung richterlichen Ermessens in Frage kommen (vgl. RIS-Justiz [RS0072522](#)).

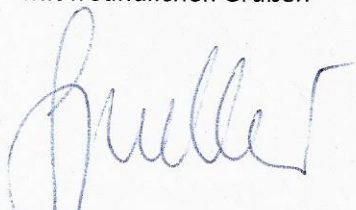
XII.

Dr. Andrä hat die ihm durch § 57 Abs. 1 RStDG auferlegten Pflichten, unter anderem die in der Republik Österreich geltende Rechtsordnung unverbrüchlich zu beachten sowie sich mit voller Kraft und allem Eifer dem Dienst zu widmen und die Pflichten seines Amtes gewissenhaft zu erfüllen, schuldhaft dadurch verletzt, dass er

- das Recht auf Akteneinsicht ohne entsprechenden Ankündigung und damit die Vorbereitungszeit auf die mündliche Verhandlung sowie zur Einholung von Gegengutachten zum Entgegenreten auf gleicher fachlicher Ebene eingeschränkt hat (Verstoß gegen Art. 6 EMRK),
 - die in der mündlichen Verhandlung am 24.3.2023 getroffene Zusage zur Berücksichtigung der innerhalb von 14 Tagen einlangenden Stellungnahmen der Beschwerdeführer (persönlich eingebracht am 6.4.2023 um 10.05 Uhr) dem Protokoll anzuschließen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, nicht eingehalten hat, da er bereits am 6.4.2023 um 14.39 Uhr das Erkenntnis ohne Bezugnahme auf die eingelangten Stellungnahmen amtssignierte,
 - Beschwerdeführern in der mündlichen Verhandlung nicht bzw. nur sehr eingeschränkt die Möglichkeit gegeben hat, Ihre Betroffenheit sowie die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen durch das geplante Städtebauvorhaben zu erläutern bzw. darzulegen,
 - den Beschwerdeführern und insbesondere mir nicht jedoch der belangten Behörde oder den Vertretern der Projektwerber in der mündlichen Verhandlung immer wieder das Wort entzogen bzw. abgeschnitten hat, ohne Möglichkeit die rechtliche Beachtlichkeit darlegen zu dürfen,
 - die rechtzeitig eingebrachten Stellungnahmen nicht gewürdigt und eine (Neu-)Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen durch verschiedene Maßnahmen (z.B. keine Ladung von Amtssachverständigen) nicht zugelassen hat,
 - durch persönliche ironische Bemerkungen gegen den Beschwerdeführer VIRUS, vertreten durch Wolfgang Rehm, bezüglich seiner Ausbildung, seines Titels (Mag., Dr., UVP-Koordinator, etc.) und seiner persönlichen Schwerpunkte/Steckenpferde (z.B. die Verwendung griechischer Fremdwörter) die gebotene Neutralität und Distanz sowie unbefangene Verfahrensführung hat vermissen lassen,
 - die „besonders gut aufbereiteten Projektunterlagen“ ausdrücklich „gelobt“ hat,
- sodass er dadurch Dienstvergehen nach § 101 Abs. 1 RStDG begangen hat.

Ich ersuche Sie um Veranlassung der notwendigen weiteren Schritte gemäß Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz und beantrage die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Bernhard Spuller